

Auch Bayern opfert dem Zeitgeist

Folgt man der ärztlichen Tagespresse, dann bestand die wesentliche Leistung des 43. Bayerischen Ärztetages darin, ein Krebsregister gefordert und damit gegen den ausdrücklichen Rat von Kammerpräsident Professor Dr. h. c. Hans Joachim Sewering gehandelt zu haben. Als wenn es das wäre!

In der Tat hat der 43. Bayerische Ärztetag in Wunsiedel, im schönen Fichtelgebirge, mit ansehnlicher Mehrheit den bayerischen Gesetzgeber aufgefordert, „möglichst bald eine Rechtsgrundlage zur Errichtung eines regionalen Krebsregisters zur Ermittlung epidemiologischer Daten zu schaffen“. Und tatsächlich hatte Sewering eindringlich vor einer solchen Beschlußfassung gewarnt – aus Sorge, das Patientengeheimnis könne gefährdet werden. Vermutlich wäre die Warnung auch durchgekommen, wenn sich die Delegierten nicht durch zwei Gegenargumente hätten beeindrucken lassen:

Die Antragsteller betonten nämlich, ihnen gehe es nicht um namentliche Weitergabe von Daten, sie wollten lediglich ein „Inzidenz-Register“. Damit war die Befürchtung, ein solches Krebsregister werde zur Weitergabe identifizierbarer Daten, möglicherweise gar ohne Einwilligung des Patienten, führen, vermeintlich vom Tisch. In der Begründung ihres Antrags hatten sich die Antragsteller freilich in dieser Hinsicht recht vage ausgedrückt und – was das „informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen“ betrifft – lediglich auf eine Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer verwiesen. Wer jene Empfehlung kennt, weiß, daß hierin, wenn auch verklausuliert, die Weitergabe personenbezogener Daten notfalls ohne Einwilligung des Patienten befürwortet wird. Die Antragsteller verwiesen zudem auf das saarländische Krebsregister, nach dem Motto, was dort seit langem eingeführt ist, wird ja wohl dem Datenschutz genügen. In Wahrheit steht das saarländische Krebsregister auf einer wackeligen gesetzlichen Grundlage, und der saarländische Datenschutzbeauftragte hat massive verfassungsrechtliche Bedenken vor-

gebracht. Das kam in Wunsiedel freilich nicht zur Sprache.

So weit die Gewissensberuhigung der Delegierten. Die wurden schließlich auch noch bei ihrer Delegierten-Ehre gepackt. Die Antragsteller forderten nämlich, mehr Mut vor Fürstenthronen zu beweisen. Mit den Fürstenthronen war die Bayerische Staatsregierung gemeint, und den Appell, Mut zu beweisen, richteten sie an die Bayerische Landesärztekammer. Die Aufsichtsbehörde hatte nämlich angekündigt, sie wolle jene neue Bestimmung der ärztli-

Rapider Anstieg

Innerhalb von nur neun Monaten ist die Zahl der Ärzte in Bayern um über 1000 angestiegen. Ende September 1990 wurden 44 487 Ärztinnen und Ärzte gezählt, Ende 1989 erst 43 463. Im Verlaufe von 18 Jahren hat sich damit die Zahl der Ärzte in Bayern mehr als verdoppelt; 1972 lag die Arztlzahl noch bei 21 388. Das geht aus dem Tätigkeitsbericht der Bayerischen Landesärztekammer hervor. Kammerpräsident Sewering betonte, daß es der Ärzteschaft bei ihren Warnungen vor steigenden Arztlzahlen „nicht primär um das Portemonnaie des einzelnen Kassenarztes geht“, sondern um die Zukunft der jungen Ärztinnen und Ärzte. Mehr als die Hälfte des Nachwuchses hätte zukünftig keine Chance, einen bezahlten Arbeitsplatz in einem Krankenhaus zu bekommen. Es sei abzusehen, daß viele junge Ärzte auch in der Kassenpraxis keine ausreichende Existenzgrundlage fänden. EB

chen Berufsordnung (die der Deutsche Ärztetag im vorigen Jahr beschlossen hatte), nach der die Schweigepflicht im Falle der wissenschaftlichen Forschung und Lehre lediglich *grundsätzlich* gewahrt werden müsse, nicht genehmigen. Sewering wies in Wunsiedel darauf hin, „grundsätzlich“ bedeute, daß Ausnahmen möglich seien; die Staatsregierung bestehe jedoch darauf, die ärztliche Schweigepflicht sei ein Patientenrecht, und die Ärzteschaft könne das nicht – nicht einmal „grundsätzlich“ – durch eine Änderung ihrer Berufsordnung beseitigen.

Ungereimtheiten

Soll also die Landesärztekammer, dem 43. Bayerischen Ärztetag in Wunsiedel folgend, Mut gegenüber der Staatsregierung beweisen und einer solchen Auffassung widersprechen und ein Krebsregistergesetz fordern, wohl wissend, daß dabei auch das „informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen“ tangiert werden kann? In Wunsiedel wurde über solche Ungereimtheiten nicht mehr diskutiert.

Der Zeitgeist geisterte nochmals durch das Plenum, als über die Methadontherapie beraten wurde. Am Beginn des Ärztetages stand ein Referat des Münchener Rechtsmediziners Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Spann. Der warnte vor übertriebenen Erwartungen. Für eine Substitutionstherapie mittels der „anderen Droge Methadon“ seien nur wenige Fälle geeignet. Bei der Ersatztherapie mit Methadon handle es sich im übrigen keinesfalls um ein Verfahren, das dem niedergelassenen Arzt ohne spezielle Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet anvertraut werden könne. Es sei zwar ärztliche Aufgabe, bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs mitzuhelfen. Entgiftung und Entzug setzten jedoch Spezialkenntnisse und Erfahrungen voraus, „die in der Regel beim einzelnen niedergelassenen Arzt nicht ohne weiteres gegeben sind“, erklärte Spann. Ein Entschließungsantrag mit diesem Tenor fand jedoch keine Mehrheit; er wurde an den Vorstand zurücküberwiesen. NJ